

Geschäftsordnung

für den Juso-Kreisvorstand



§ 1 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Juso-Kreisvorstandes sind gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung des Juso-Kreisverbandes vom 17.02.1991 in der geänderten Fassung vom 26.05.2018 die auf der Jahreshauptversammlung gewählten Personen.
2. Weitere Mitglieder können auf Beschluss der gewählten Vorstandsmitglieder als kooptierte Mitglieder hinzugewählt werden. Sie haben kein Stimmrecht, im Übrigen stehen sie den gewählten Mitgliedern gleich.

§ 2 Interne Arbeitsstruktur

1. Der Kreisvorstand beauftragt bis zu zwei Mitglieder der laufenden Geschäftsführung. Diese sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Aktenführung des Kreisverbandes.
2. Für öffentliche Stellungnahmen ist der Kreisvorstand in seiner Gesamtheit verantwortlich. Allen Mitgliedern des Vorstandes ist der komplette Text der Stellungnahme zur Kenntnis zu geben, bevor dieser veröffentlicht wird.
3. Für die Beratung politischer Fragen, Themenbereiche und Projekte kann der Vorstand Beauftragte bestimmen. Diese haben den Kreisvorstand in allen Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches zu beraten und diesem Vorschläge für politisches Handeln zu unterbreiten.
4. Das für die Kassenführung zuständige Mitglied des Kreisvorstandes hat dem Kreisvorstand einmal im Quartal Bericht über die Finanzlage zu erstatten. Auf Nachfrage erstattet das für die Kassenführung zuständige Mitglied des Kreisvorstandes dem Kreisvorstand Bericht.“
5. Von Mitgliedern des Kreisvorstandes die in Gremien des Juso-Landesverbandes gewählt oder mit Votum des Kreisverbandes in Gremien des Juso-Bundesverbandes oder der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gelangt sind, wird bei Angelegenheiten von Bedeutung Berichterstattung erwartet.
6. Der Entwurf einer Tagesordnung geht den Kreisvorstandsmitgliedern bis 24 Stunden vor Beginn der entsprechenden Sitzung zu.
7. Am Ende seiner Wahlperiode legt der Kreisvorstand mit einem Bericht für die Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.

§ 3 Beschlussfähigkeit

1. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder persönlich anwesend ist. Zu Beginn jeder Sitzung muss die Beschlussfähigkeit positiv festgestellt werden. Er gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird.
2. Eine Abstimmung, die auf Grund von Beschlussunfähigkeit nicht durchgeführt werden kann, wird in der jeweils folgenden Sitzung nachgeholt.

§ 4 Beschlussfassung

1. Der Kreisvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Stimmengleichheit gilt dabei als Ablehnung.
2. Beschlüsse sind per Umlaufverfahren möglich.

§ 5 Zusammentritt; Sitzungen

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, in der Regel einmal im Monat. Dies gilt nicht für die Zeit vereinbarter Sitzungspausen.
2. Sollte ein Mitglied an Sitzungen nicht teilnehmen können, so hat es seine Nichtteilnahme dem Kreisvorstand rechtzeitig mitzuteilen.
3. Zu Sitzungen wird grundsätzlich 7 Tage vorher eingeladen. Auf Beschluss des Kreisvorstandes entfällt diese Regelung.
4. Sitzungen können auch telefonisch oder digital stattfinden. Zudem soll es einzelnen Teilnehmer*innen bei Bedarf möglich sein, im Sinne einer hybriden Veranstaltung, sich bei analogen Veranstaltungen digital oder telefonisch zuzuschalten.

§ 6 Sitzungsleitung; Sitzungsdisziplin

1. Die Sitzungsleitung rotiert unter den Kreisvorstandsmitgliedern.
2. Die Dauer der Sitzung soll zwei Stunden nicht übersteigen.
3. In den Sitzungen gilt ein generelles Rauchverbot.

§ 7 Öffentlichkeit

1. Sitzungen des Juso-Kreisvorstandes sind grundsätzlich Juso-öffentlich, weitere Gäste können zugelassen werden.
2. Gästen kann das Rederecht entzogen werden. Über das Rederecht von Personen, die Mitglieder des Juso-Kreisvorstandes sind, entscheidet der Kreisvorstand.
3. In Angelegenheiten besonderer Vertraulichkeit können Gäste auf Beschluss des Kreisvorstandes von der Teilnahme ausgeschlossen werden, Der Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entscheiden. Der Grund wird im Protokoll festgehalten.

§ 8 Sitzungsprotokoll

1. Über die Sitzungen des Kreisvorstandes sind Protokolle zu führen.
2. Die Schriftführung der Protokolle rotiert unter den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
3. Die Protokolle müssen enthalten:
 - A. Die Namen der anwesenden Personen und gegebenenfalls fehlendes Mitglieder des Kreisvorstandes,
 - B. die Tagesordnung,
 - C. die Zeit des Beginns und Schlusses der Sitzung und
 - D. eine kurze Zusammenfassung der Beratungen und der Abstimmungen sowie den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

4. Sofern ein Kreisvorstandsmitglied dies ausdrücklich wünscht, sind seine Erklärungen in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderungen

1. Diese Geschäftsordnung wurde am 21.09.2020 beschlossen und gilt bis zum Ablauf der Wahlperiode des am 19.09.2020 gewählten Kreisvorstandes.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsordnung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen und allen Kreisvorstandsmitgliedern in Textform mitzuteilen.